

Update

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Seit dem Inkrafttreten der DSGVO am 25. Mai 2018 herrscht in vielerlei Hinsicht noch Unklarheit, weil bislang insbesondere noch gerichtliche Urteile fehlen. Nun haben sich die ersten Gerichte zum Thema Abmahnfähigkeit geäußert. Zudem wurde in Baden-Württemberg eine Geldbuße aufgrund eines eklatanten Datenschutzverstoßes verhängt.

Abmahnfähigkeit bei Verstößen gegen die DSGVO?

Nachdem bisher lediglich Landgerichte Stellung bezogen haben, hat als erstes Oberlandesgericht nun das OLG Hamburg geurteilt, dass es sich bei den Regelungen der DSGVO um marktverhaltensregelnde Normen handeln kann, sodass auch Verstöße aus wettbewerbsrechtlicher Sicht abmahnfähig sein können.

Welche Verstöße gegen die DSGVO jetzt aber tatsächlich abmahnfähig sind, wurde durch das OLG Hamburg jedoch gerade nicht entschieden. Im konkreten Fall kam das Gericht sogar zu dem Ergebnis, dass die Regelungen der DSGVO (zu beurteilen waren Regelungen, die Gesundheitsdaten betreffen), gegen die das abgemahnte Unternehmen verstoßen hatte, gerade keine marktverhaltensregelnde Normen sind (und mithin auch kein Unterlassungsanspruch als Voraussetzung für eine

Abmahnung besteht), weshalb die Klage letztlich abgewiesen wurde.

Im Ergebnis steht damit nach wie vor eine höchstrichterliche Klärung der Frage nach der generellen oder nur partiellen Einordnung datenschutzrechtlicher Bestimmungen als marktverhaltensregelnde Normen aus.

Geldbuße nach einem Datenschutzverstoß:

Das LfDI Baden-Württemberg hat gegen einen Social-Media-Anbieter eine Geldbuße in Höhe von 20.000,- € verhängt. Laut Pressemitteilung des LfDI liegt dem Bescheid ein „eklatanter Verstoß“ des Unternehmens gegen seine Pflicht, für die Sicherheit der Datenverarbeitung zu sorgen, zu Grunde. Im vorliegenden Fall hatte das Unternehmen u.a. Kundenpasswörter im Klartext gespeichert.



Bei einem Hackerangriff vor einigen Monaten seien dem Unternehmen personenbezogene Daten von ca. 330.000 Nutzern entwendet worden (u.a. Passwörter, Namen, Angaben zum Wohnort, E-Mail-Adressen). Die Daten tauchten dann wenig später auch im Internet auf. Die Passwörter seien im Klartext, also unverschlüsselt und ungehasht, gespeichert gewesen, was einen eindeutigen Verstoß gegen Art. 32 Abs. 1 lit a DSGVO darstellt.

Der baden-württembergische Datenschutzbeauftragte Stefan Brink hat mitgeteilt, dass das Unternehmen „in vorbildlicher Weise mit seiner Behörde zusammengearbeitet und die IT-Sicherheit erheblich verbessert“ habe. Aus diesem Grunde wird wohl auch die Sanktionsschere nicht voll ausgenutzt worden sein.

Ein datenschutzrechtlicher Verstoß in diesem Ausmaß ist bei dem durchschnittlichen handwerklichen Betrieb kaum denkbar, da hier zum einen nicht in diesem Umfang Daten und zum anderen auch keine sensiblen Kunden-Passwörter verarbeitet werden.

Unseres Erachtens ist es jedoch wichtig zu sehen, dass im Falle eines solchen Datenschutzverstoßes unbedingt der Meldepflicht nachzukommen ist. Im Zusammenspiel mit einem anschließenden Zusammenarbeiten mit der zuständigen Behörde kann das Bußgeld so deutlich geringer ausfallen, als wenn nachträglich festgestellt wird, dass trotz Kenntnis des Verstoßes untätig geblieben worden ist.



Haben Sie noch
Fragen? Wir helfen
Ihnen gerne!
Ihre Rechts-
abteilung der
Handwerkskammer
Koblenz, Telefon
0261/398-205,
recht@hwk-
koblenz.de